

Biotopia Berlin e. V. – Hohenzollerndamm 199 – 10717 Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Bauen und Wohnen - I B 1 –

Württembergische Straße 6

10707 Berlin

Berlin, den 07. Juli 2025

Nur per E-Mail: windenergie.fnp@senstadt.berlin.de

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplans: Windenergie in Berlin (01/24)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Biotopia Berlin e.V. setzt sich als gemeinnütziger Naturschutzverein für die Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung natürlicher Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen in urbanen Gebieten, insbesondere in Berlin und Brandenburg, ein.

Unser Ziel ist unter anderem, dem Rückgang der Bestände wildlebender Vogelarten in Berlin und Brandenburg, entgegenzuwirken und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume wildlebender Vogelarten zu fördern. Zugleich setzen wir uns dafür ein, die Belange von Natur und Mensch in Ausgleich zu bringen. Dabei verfolgen wir einen integrativen Ansatz, der sowohl den Schutz ökologisch wertvoller Lebensräume als auch die Bedürfnisse der städtischen Bevölkerung berücksichtigt.

In Anbetracht der Klimakrise und der notwendigen Transformation unseres Energiesystems bekennen wir uns ausdrücklich zum Ausbau erneuerbarer Energien – insbesondere auch der Windenergie. Die Ausbauziele für erneuerbare Energien, welche durch die Novelle des EEG 2023 basierend auf dem Klimaschutzabkommen von Paris angehoben wurden, werten wir als Signal für einen bewussteren Umgang Deutschlands mit den immer knapper werdenden Ressourcen.

Wir sind uns der dringenden Notwendigkeit bewusst, die Energiewende voranzutreiben, um eine umweltfreundliche und nachhaltige Zukunft für kommende Generationen zu sichern. Dabei ist es jedoch essentiell, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im Einklang mit dem Schutz der biologischen Vielfalt, dem Erhalt ökologisch sensibler Lebensräume und der Wahrung landschaftlicher Qualitäten erfolgt. Es darf keine Energiewende auf Kosten der Natur geben. Mensch und Natur

müssen in einem harmonischen Gleichgewicht koexistieren, um eine lebenswerte Umwelt für alle zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir wie folgt Stellung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans – Windenergie in Berlin 01/24 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden Stellung.

1. Grundsätzliche Zustimmung zur Ausweisung von Vorrangflächen bei Einhaltung naturschutzfachlicher Standards

Die Steuerung des Windenergieausbaus durch die Festlegung klar abgegrenzter Konzentrationszonen wird aus Sicht des Naturschutzes grundsätzlich begrüßt. Dieses planerische Instrument stellt eine wichtige Grundlage dar, um die Inanspruchnahme von Flächen für Windenergieanlagen (WEA) gezielt zu lenken, räumlich zu bündeln und insbesondere naturschutzfachlich hochsensible Bereiche zu entlasten. Durch Konzentrationszonen kann einer unkontrollierten Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt und der Grundsatz der Flächeneffizienz gestärkt werden. Gleichzeitig ermöglicht diese Form der Steuerung eine bessere Abschätzung und Steuerung kumulativer Wirkungen sowie eine frühzeitige strategische Umweltprüfung. Entscheidend ist jedoch, dass die Auswahl und Abgrenzung dieser Zonen auf einer fachlich tragfähigen, transparenten und rechtskonformen Bewertungsgrundlage erfolgt.

Grundvoraussetzung für die Legitimität und Verträglichkeit der Konzentrationszonen ist der vollständige Ausschluss solcher Gebiete, die unter besonderem naturschutzrechtlichem Schutz stehen. Dazu zählen insbesondere:

- Natura-2000-Gebiete im Sinne der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie,
- Nationalparke, Naturschutzgebiete (NSG) sowie
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und den entsprechenden Landesnaturschutzgesetzen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten steht regelmäßig im klaren Widerspruch zu den Schutzziele und ist rechtlich unzulässig oder hoch konfliktträchtig. Darüber hinaus sind ausreichende Pufferzonen zu diesen Gebieten zwingend erforderlich, da bereits randliche Störungen – z. B. durch visuelle Beeinträchtigung, Lärm oder Schattenwurf – erhebliche negative Auswirkungen auf die geschützten Lebensräume und Arten haben können. Die Bestimmung dieser Pufferzonen darf nicht pauschal, sondern muss artspezifisch und gebietspezifisch erfolgen.

Eine verantwortungsvolle Steuerung des Ausbaus erfordert die systematische Erfassung und Bewertung von Vorkommen besonders sensibler Arten. Dazu zählen vor allem windkraftempfindliche Großvögel wie Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Fischadler, Schwarzstorch sowie verschiedene Fledermausarten mit hohem Kollisionsrisiko oder störungssensibler Lebensweise (z. B. Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus).

Zentral ist in diesem Zusammenhang die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Das bedeutet: Es dürfen keine Individuen getötet oder erheblich gestört, Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden. Diese Anforderungen gelten unabhängig von Schutzbietsgrenzen und müssen daher bei der Flächenauswahl systematisch berücksichtigt werden – z. B. durch Einhaltung artspezifischer Abstandsempfehlungen und Ausschluss bekannter Brut-, Rast- und Nahrungshabitate.

Eine Flächenkulisse, die solche sensiblen Artenvorkommen nicht berücksichtigt oder unvollständig erfasst, läuft Gefahr, in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren an artenschutzrechtlichen Hürden zu scheitern. Die frühzeitige Integration dieser Aspekte in die Potenzialanalyse ist daher nicht nur ökologisch notwendig, sondern auch planerisch effizient.

Neben punktuellen Schutzgebieten und Vorkommen einzelner Arten sind auch großräumige ökologische Vernetzungsstrukturen zu beachten. Hierzu zählen:

- Biotopverbundachsen,
- Wanderkorridore von Fledermäusen und Zugvögeln,
- funktionale Verbindungslinien zwischen Schutzgebieten,
- Grünbrücken und Trittsteinbiotope.

Diese Strukturen sichern die genetische Durchmischung von Populationen, den Artenaustausch und die Resilienz von Ökosystemen – insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels. Eine räumlich stark verdichtete Bebauung mit WEA kann diese Verbindungen durch visuelle Barrieren, Lärm, Habitatverlust oder Kollisionsrisiken massiv beeinträchtigen oder vollständig unterbrechen.

Daher ist es unabdingbar, solche Strukturen frühzeitig zu identifizieren – etwa über Landschaftsrahmenpläne, Fledermauszugdaten oder GIS-gestützte Biotopverbundanalyse – und in der Flächenauswahl zu berücksichtigen. Eine planerische Steuerung des Ausbaus darf nicht zu einer Zerschneidung oder Isolierung ökologischer Räume führen, sondern muss im Gegenteil dazu beitragen, diese Verbindungen zu sichern und, wo möglich, zu stärken.

2. Kritikpunkte

Nach unserer Analyse der vorliegenden Unterlagen besteht erheblicher Verbesserungsbedarf, sowohl hinsichtlich der Datengrundlage als auch bezüglich der konkreten potentiellen Standorte. Wir weisen dabei insbesondere auf folgende Punkte hin:

2.1 Unvollständige Datengrundlage in Bezug auf kollisionsgefährdete Vogelarten nach BNatSchG

Die Potenzialflächenanalyse zur Ausweisung von Windenergiegebieten basiert auf einer unzureichenden Datenlage hinsichtlich der durch Windenergieanlagen besonders gefährdeten Vogelarten. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen streng geschützter Arten zu vermeiden. Dennoch wurden laut Punkt 3.3.2 der Potenzialflächenanalyse nur acht von fünfzehn kollisionsgefährdeten Vogelarten in die Datengrundlage einbezogen. Für die übrigen sieben Arten – Schreiadler, Steinadler, Wiesenweihe, Kornweihe, Baumfalke, Sumpfohreule und Uhu – lagen keine verwertbaren oder ausreichenden Punktdaten vor, sodass ihre Vorkommen vollständig unberücksichtigt blieben.

Diese methodische Lücke ist aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht gravierend. Bei den genannten Arten handelt es sich größtenteils um Arten mit nationalem oder europäischem Schutzstatus, die teils stark gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind. Ihre Brut- und Lebensräume unterliegen daher einem besonderen Schutz, der auch potenzielle Störwirkungen durch WEA einschließt. Eine Flächenausweisung, die mögliche Brutstandorte und Flugkorridore dieser Arten nicht berücksichtigt, verletzt nicht nur das Artenschutzrecht nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, sondern auch das europarechtlich fundierte Vorsorgeprinzip nach Art. 191 AEUV.

Die Ausblendung ganzer Arten aufgrund fehlender Daten ist methodisch unvertretbar. Vielmehr hätte bei Kenntnis dieser Lücke eine ergänzende Erhebung oder mindestens eine vorsorgende Pufferbetrachtung im Sinne der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen müssen. Andernfalls besteht das erhebliche Risiko, dass Windenergieanlagen in ökologisch hochsensiblen Bereichen geplant werden, ohne dass potenzielle artspezifische Konflikte erkannt oder bewertet wurden. Die Kritik an der unvollständigen Datengrundlage gilt insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Umweltprüfung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung eine zentrale Rolle spielt: Eine vertiefte Prüfung auf einer nachgelagerten Planungsebene – wie sie sonst im Bauleitplanverfahren üblich ist – findet bei Windenergiegebieten in der Regel nicht mehr statt. Die Umweltprüfung auf Ebene der Gebietsausweisung ist daher maßgeblich und muss die möglichen Auswirkungen weitgehend anhand von Annahmen prognostizieren.

Die derzeitige Analyse auf Grundlage unvollständiger Daten führt somit zu einer systematischen Unterschätzung naturschutzfachlicher Konfliktlagen und ist aus Sicht des Natur- und Artenschutzes in ihrer derzeitigen Form nicht tragfähig.

2.2 Überschneidungen mit Prüfgebieten kollisionsgefährdeter Brutvogelarten

Im Rahmen der Prüfung der vorgesehenen Windenergiegebiete wird festgestellt, dass einzelne dieser Gebiete ganz oder teilweise innerhalb zentraler oder erweiterter Prüfgebiete kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG liegen. Dies betrifft die Gebiete 01- Blankenfelde/Arkenberg, 02 – Buchholz Nord, 03 - Landschaftsraum Wartenberg/Falkenberg und 05 - Südlicher Grunewald.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist die Planung in ihrer derzeitigen Form daher nicht mit den Vorgaben des § 45b BNatSchG vereinbar. Die Lage der Windenergiegebiete in diesen Prüfgebieten widerspricht den Anforderungen an eine naturverträgliche Planung und birgt ein erhebliches Risiko für den Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten.

Die Ausweisung von Windenergiegebieten in zentralen oder erweiterten Prüfgebieten kollisionsgefährdeter Brutvögel ist aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht nicht vertretbar. Es wird dringend empfohlen, diese Flächen aus der weiteren Planung auszuschließen oder einer vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen, die mit dem Schutzniveau des § 45 BNatSchG in Einklang steht.

2.3 Grundsätzliche Begrüßung der Einbeziehung von Pufferzonen zu NSG, FFH- und SPA-Gebieten

Positiv hervorzuheben ist, dass im Rahmen der Potenzialflächenanalyse Pufferzonen zu nationalen und europäischen Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete gemäß SPA) berücksichtigt wurden. Die Einhaltung solcher Pufferzonen ist aus naturschutzfachlicher Sicht unverzichtbar, um negative Auswirkungen auf schutzwürdige Lebensräume, Artenvorkommen und ökologische Funktionen zu minimieren.

Gerade Natura-2000-Gebiete erfüllen eine tragende Rolle im europäischen Biotopverbundsystem. Störungen in angrenzenden Bereichen – etwa durch Lärm, Schattenwurf oder visuelle Präsenz von WEA – können gravierende Auswirkungen auf dort vorkommende prioritäre Arten haben. Daher ist es nicht nur begrüßenswert, sondern rechtlich erforderlich, dass entsprechende Abstände vorgesehen werden. Entscheidend ist jedoch, dass die Puffer nicht rein schematisch, sondern unter Berücksichtigung der ökologischen Schutzgüter (z. B. Brutplatz vs. Nahrungshabitat, Wanderkorridore) festgelegt werden.

2.4 Unzureichende naturschutzfachliche Raumanalyse in sensiblen Landschaftsbereichen

Sämtliche Windvorrangflächen sind in unmittelbarer Nähe zu ökologisch besonders sensiblen Strukturen verortet, darunter strukturreiche Waldränder, Feucht- und Mooregebiete, sowie Übergangszonen zwischen Offenland und Wald. Solche Lebensräume zeichnen sich durch eine hohe Artenvielfalt, wichtige Habitatfunktionen und eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen aus.

Die Auswahl dieser Flächen deutet darauf hin, dass keine ausreichende oder nur oberflächliche naturschutzfachliche Raumprüfung erfolgt ist. Besonders problematisch ist das bei Arten mit hoher Habitatbindung, wie dem Uhu oder der Sumpfohreule, die oft gerade in solchen Grenzbiotopen brüten und jagen. Derartige Standorte hätten im Rahmen einer fundierten Ausschlusskulisse von vornherein aus der Potenzialfläche genommen werden müssen. Das wiederum hätte erfordert, zunächst die eingestandenermaßen defizitäre Datenlage hinsichtlich dieser Arten zu verbessern.

Die offensichtliche Vernachlässigung ökologischer Raumqualitäten und Habitatverbünde widerspricht sowohl der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) als auch den Anforderungen an eine umweltverträgliche Planung im Sinne einer strategischen Umweltprüfung (SUP). Für eine rechtssichere und nachhaltige Flächenauswahl ist eine differenzierte landschaftsökologische Bewertung unabdingbar.

2.5 Fehlende Berücksichtigung kumulativer Effekte (Windkraftstress ganzer Landschaftsräume)

Ein zentrales Defizit der Potenzialflächenanalyse liegt in der unzureichenden Berücksichtigung kumulativer Wirkungen. Die Planung beschränkt sich auf eine punktuelle Betrachtung der potentiellen Gebiete, ohne die additive Belastung durch bestehende Winergieanlagen im betroffenen Raum umfassend zu berücksichtigen. Der sogenannte „Windkraftstress“ – also die Überprägung ganzer Landschaftsräume durch technische Großstrukturen – wird weder landschaftsästhetisch noch ökologisch bewertet.

Aus wissenschaftlicher Sicht ist jedoch bekannt, dass insbesondere Großvögel und Fledermäuse unter solchen kumulativen Belastungen leiden. Wiederholte Störreize, Habitatverkleinerungen und Verdrängungseffekte führen langfristig zu Reproduktionseinbußen und Bestandsrückgängen. Auch auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung wirken sich solche Ballungen von WEA erheblich aus.

Die Potenzialflächenanalyse muss daher um eine übergeordnete Raumverträglichkeitsprüfung ergänzt werden, die bestehende und geplante Anlagen in einem Umkreis von mindestens 10–15 km berücksichtigt. Ohne diese übergeordnete Bewertung ist eine sachgerechte Abwägung im Rahmen der Umwelt- und Raumordnung unvollständig und verstößt gegen die Anforderungen einer ordnungsgemäßen Umweltprüfung gemäß SUP-Richtlinie (2001/42/EG).

2.6. Überschneidungen mit Landschaftsschutzgebieten und FFH-Gebieten

Ein weiterer kritischer Aspekt der Potenzialflächenanalyse betrifft die nachweislich vorhandenen Überschneidungen einzelner ausgewiesener Windenergieflächen mit bestehenden Landschaftsschutzgebieten (LSG) sowie die unmittelbare Nähe zu Flächen des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“, konkret mit FFH-Gebieten (Fauna-Flora-Habitat-Gebieten). Sieben der acht ermittelten potentiellen Windenergiegebiete befinden sich teilweise oder vollständig in Landschaftsschutzgebieten. Lediglich das Gebiet 02 - Buchholz Nord weist „nur“ eine direkte Nähebeziehung zu einem Landschaftsschutzgebiet auf.

Diese Überschneidungen sind aus naturschutz- und europarechtlicher Sicht äußerst problematisch und werfen Fragen hinsichtlich der planerischen Sorgfalt und der Vereinbarkeit mit geltendem Recht auf.

Landschaftsschutzgebiete verfolgen gemäß § 26 BNatSchG das Ziel, das charakteristische Erscheinungsbild und die ökologischen Funktionen bestimmter Landschaftsräume zu erhalten. In ihnen sind Eingriffe wie die Errichtung technischer Großanlagen – insbesondere Windenergieanlagen – regelmäßig nur unter strengen Voraussetzungen und in Ausnahmefällen zulässig. Die Ausweisung von Windvorrangflächen, die sich mit LSG überlappen, steht im Widerspruch zu diesen Schutzzielen. Sie setzt die Integrität der geschützten Landschaftsräume aufs Spiel und unterläuft die Schutzwirkungen dieser Gebiete.

Besonders gravierend sind jedoch direkten Nähebeziehungen der Gebiete 01 - Blankenfelde/Arkenberg, 03 - Landschaftsraum Wartenberg/Falkenberg, 05 - Südlicher Grunewald, und 06 - Am Teufelsberg mit FFH-Gebieten. Diese Gebiete sind Bestandteil des Natura-2000-Netzwerks und genießen aufgrund ihrer europaweiten Bedeutung einen besonders hohen rechtlichen Schutz. Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) ist bei jeder Planung, die ein FFH-Gebiet berührt oder in seiner Nähe durchgeführt wird, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zwingend vorgeschrieben. Dabei ist nachzuweisen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eintreten können. Im Fall von Windenergieanlagen, die oder unmittelbar an FFH-Gebiete heranreichen, ist dies regelmäßig nicht der Fall. Allein das Kollisionsrisiko für geschützte Vogel- und Fledermausarten oder die Beeinträchtigung sensibler Lebensräume kann bereits als erheblich gelten.

Die in der Potenzialflächenanalyse enthaltenen direkten Nähebeziehung mit solchen Schutzgebieten deuten entweder auf methodische Mängel in der Gebietsauswahl hin oder auf eine unzureichende Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen.

Dies kann nicht nur zu erheblichen Eingriffen in sensible Ökosysteme führen, sondern auch juristische Folgen nach sich ziehen – etwa in Form von Klagen im Rahmen der Verbandsklageberechtigung gemäß § 63 BNatSchG oder durch europarechtliche Beanstandungen (z. B. Vertragsverletzungsverfahren).

Aus Sicht des vorsorgenden Natur- und Gebietsschutzes ist daher dringend zu fordern, dass sämtliche Flächen mit vollständiger oder teilweiser Überschneidung mit Landschaftsschutz- oder und die direkte Nähe zu FFH-Gebieten aus der Planung herausgenommen oder einer gesonderten, qualifizierten Prüfung unterzogen werden. Die Berücksichtigung des besonderen Schutzstatus muss nicht nachgelagert, sondern integraler Bestandteil der Flächenkulisse sein.

2.7 Verlust von Waldflächen

Ein weiterer bedeutsamer Eingriff, der sich aus der derzeitigen Potenzialflächenanalyse ergibt, betrifft die Lage einzelner Vorrangflächen in bewaldeten Gebieten. Die Gebiete 01 - Blankenfelde/ Arkenberg, 04 - Krummendammer Heide, 05 - Südlicher Grunewald, 06 - Am Teufelsberg und 08 - Jungfernheide/Tegel befinden sich die zur Ausweisung vorgesehenen Flächen vollständig oder anteilig in Waldgebieten. Damit ist zwangsläufig die Rodung bzw. dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen verbunden, um Stellflächen für Windenergieanlagen, Kranstellflächen, Zuwegungen und Leitungsinfrastruktur zu schaffen. Dieser Eingriff ist aus mehreren Gründen äußerst kritisch zu bewerten

Erstens stellt die Inanspruchnahme von Waldflächen einen gravierenden Eingriff in das Ökosystem dar. Wälder erfüllen essenzielle Funktionen für den Klimaschutz (CO₂-Speicherung), den Wasserhaushalt, die Luftreinhaltung, den Bodenschutz sowie die Biodiversität. Sie sind Lebensraum zahlreicher, teils streng geschützter Arten, insbesondere von höhlenbewohnenden Fledermäusen und Vogelarten. Auch Bodenbrüter sowie störungsempfindliche Arten wie Schwarzstorch, Rotwild oder Luchs sind auf ungestörte Waldlebensräume angewiesen.

Zweitens geht mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nicht nur der unmittelbare Flächenverlust durch Rodung einher, sondern auch eine langfristige ökologische Fragmentierung der Waldstruktur. Zuwegungen und Aufstellflächen zerschneiden bislang zusammen-

hängende Waldbereiche, beeinträchtigen Biotopverbundsysteme und führen zu einem dauerhaften Funktionsverlust als Rückzugsraum. Die negativen Auswirkungen sind weitreichender als der bloße Flächenverbrauch suggeriert.

Drittens kollidiert die Waldinanspruchnahme mit den forst- und naturschutzrechtlichen Vorgaben. Nach § 9 Abs. 5 des Bundeswaldgesetzes sowie den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ist jede dauerhafte Umwandlung von Wald einer strengen Genehmigungspflicht unterworfen und nur dann zulässig, wenn eine gleichwertige Ersatzaufforstung erfolgt. In ökologisch hochwertigen oder naturschutzfachlich sensiblen Wäldern ist eine Genehmigung regelmäßig ausgeschlossen. Zudem steht die Rodung von Waldflächen für technische Großanlagen dem Ziel des Waldmehringedankens im Klimaschutzkontext entgegen.

Schließlich ist zu betonen, dass eine Ausweisung von Windvorrangflächen im Wald nicht mit dem gesetzlich verankerten Grundsatz der Flächenkonkurrenzfreiheit vereinbar ist. Vorrangig sind solche Flächen in Offenlandlagen mit geringer naturschutzfachlicher Konfliktbelastung zu identifizieren, bevor ökologisch besonders wertvolle Waldgebiete in Anspruch genommen werden. Die Einbeziehung bewaldeter Standorte in die Potenzialflächenanalyse ist daher als ultima ratio und nicht als vorrangige Flächenkulisse zu verstehen.

Die derzeitige Praxis, Flächen im Wald mit in die Eignungskulisse einzubeziehen, lässt eine solche vorrangige Prüfung weniger konfliktträchtiger Alternativen jedoch nicht erkennen. Eine Überarbeitung der Analyse unter Berücksichtigung waldökologischer Aspekte und unter Ausschluss ökologisch sensibler Waldstandorte ist aus Sicht des vorsorgenden Umwelt- und Naturschutzes zwingend geboten.

3. Fazit: Energiewende und Naturschutz zusammen denken

Als Naturschutzverein stehen wir für eine Zukunft ein, in der Klimaschutz und Biodiversitätsschutz nicht als konkurrierende Ziele, sondern als gleichwertige und einander ergänzende Pfeiler einer ökologisch tragfähigen Transformation verstanden werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien – insbesondere der Windkraft – ist ein notwendiger Schritt auf dem Weg zu einer klimaneutralen Gesellschaft. Zugleich darf dieser Wandel nicht auf Kosten unserer letzten wertvollen Natur- und Kulturlandschaften im Berliner Raum sowie der vielfältigen und teils hochgefährdeten Artenvielfalt erfolgen.

Die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ist ein bedeutender Eingriff in den Naturraum. Daher muss sie nach klaren fachlichen Kriterien erfolgen, die ökologische Belastungsgrenzen respektieren, rechtliche Vorgaben einhalten und transparente Beteiligungsprozesse sicherstellen. Die Einbindung von Umweltverbänden, Fachbehörden, wissenschaftlicher Expertise sowie der betroffenen Bevölkerung ist kein Hemmnis, sondern eine

Chance für die gesellschaftliche Akzeptanz und ökologische Qualität der Planung. Nur wenn Planungsprozesse nachvollziehbar, dialogorientiert und auf einer fundierten Datengrundlage beruhen, können sie auch langfristig tragfähig sein.

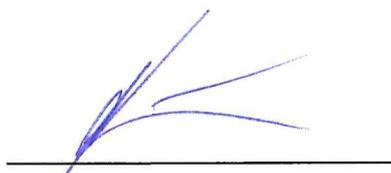
In diesem Sinne fordern wir, dass besonders schutzwürdige Räume konsequent aus der Planung herausgenommen werden, artenschutzrechtliche Anforderungen strikt eingehalten, und naturverträgliche Alternativen vorrangig geprüft werden.

Die Energiewende darf nicht die Biodiversitätskrise verstärken – sondern muss auch zur Lösung ökologischer Herausforderungen beitragen. Wir sind überzeugt: Mensch und Natur können nur gemeinsam eine lebenswerte Zukunft gestalten. Diese Zukunft erfordert nicht nur technologische Lösungen, sondern auch Verantwortung, Achtsamkeit und Respekt gegenüber den natürlichen Lebensgrundlagen, von denen wir alle abhängig sind.

Wir bitten Sie daher nachdrücklich, unsere Hinweise und fachlichen Argumente in die weitere Planung ernsthaft einfließen zu lassen. Als fachlich engagierter und konstruktiv dialogbereiter Naturschutzverein stehen wir Ihnen bei Rückfragen, oder bei der Diskussion konkreter Flächenbewertungen jederzeit gerne zur Verfügung. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, dass der notwendige Ausbau der Windenergie im Einklang mit den Zielen des Naturschutzes gelingt – für heutige und zukünftige Generationen.

Mit freundlichen Grüßen

Biotopia Berlin e.V. – Verein zum Erhalt der urbanen Artenvielfalt



1. Vorsitzender



2. Vorsitzende